

## Die neue elektronische Form der Offenlegung – eine praktische Anleitung

Am 1.1.2007 ist das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister - EHUG“ in Kraft getreten. Es gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 begonnen haben.

Durch das EHUG ändert sich die Vorgehensweise bei der Offenlegung, nicht aber deren Inhalt. Vor dem Inkrafttreten des EHUG mussten Sie für die Offenlegung zweifach tätig werden: Je nach Gesellschaftsgröße waren die Unterlagen beim Handelsregister **einzureichen** und zusätzlich die Einreichung oder die Unterlagen selbst im Bundesanzeiger **bekanntzumachen**. Seit dem 1.1.2007 brauchen Sie die offenzulegenden Unterlagen nur noch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers (kurz: eBAnz), der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH in Köln, einzureichen. Die Einreichung muss in elektronischer Form über das Internet erfolgen (sog. Upload). Die Bekanntmachung im eBAnz, also die Veröffentlichung Ihrer eingereichten Unterlagen im Internet, erfolgt dann ohne Ihr weiteres Zutun.

Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden nunmehr von Amts wegen verfolgt. Es drohen (ggf. auch wiederholt!) Ordnungsgelder von bis zu 25 T€.

Die durch das EHUG geänderte Offenlegung im (elektronischen) Bundesanzeiger hat keine Auswirkungen auf sonstige Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen oder nach dem Gesellschaftsvertrag.

Unsere detaillierte Anleitung für die elektronische Einreichung von Unterlagen soll Sie insbesondere vor nicht korrigierbaren Eingabefehlern bewahren. Ergänzend stehen wir Ihnen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von PKF

### A. Offenlegungspflicht und Umfang

#### I. Wer?

Offenlegen müssen einerseits die gesetzlichen Vertreter von Unternehmen, bei denen mittelbar oder unmittelbar keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist und andererseits die unter das Publizitätsgesetz fallenden Unternehmen. Betroffen sind insbesondere Geschäftsführer oder Vorstände einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG.

#### II. Was?

Welche Unterlagen im Einzelnen in elektronischer Form einzureichen sind, hängt von der Größe und Rechtsform Ihrer Gesellschaft ab. Regelmäßig sind folgende Unterlagen offenzulegen:

- Jahres- bzw. Konzernabschluss
  - Lagebericht bzw. Konzernlagebericht
- sowie:
- ggf. Bestätigungsvermerk
  - ggf. Bericht des Aufsichtsrats
  - ggf. Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG
  - Gewinnverwendungsvorschlag und -beschluss unter Angabe des Jahresergebnisses (nicht erforderlich bei GmbHs, wenn sich daraus die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind)
  - Datum der Feststellung des Jahresabschlusses bzw. Billigung des Konzernabschlusses, wenn sich dies nicht schon aus den übrigen eingereichten Unterlagen ergibt.

Sofern Sie anstelle des Einzelabschlusses einen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Einzelabschluss bekanntmachen lassen möchten, ist dieser ebenfalls einzureichen.

Zur Wahrung der gesetzlichen Frist kann es erforderlich sein, einen noch nicht geprüften Jahres- bzw. Konzernabschluss nebst Lagebericht bzw. Konzernlagebericht einzureichen. Sofern sich durch Prüfung oder Feststellung Änderungen ergeben, ist eine nochmalige Einreichung erforderlich.

Nicht einzureichen sind z.B. Bescheinigungen zur Erstellung eines Jahresabschlusses oder zur prüferischen Durchsicht sowie sonstige Erklärungen und Beschlüsse.

### III. Erleichterungen?

Für **kleine und mittelgroße** Gesellschaften im Sinne des HGB können Sie sowohl Aufstellungs- als auch Offenlegungserleichterungen in Anspruch nehmen. Die Aufstellungserleichterungen können Sie dabei unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bei der Aufstellung auch nur für die Offenlegung anwenden.

**Kleine** Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme = 4.015 T€; Umsatzerlöse = 8.030 T€; Arbeitnehmer = 50. **Mittelgroße** Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei zuvor genannten Merkmale überschreiten, aber mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme = 16.060 T€; Umsatzerlöse = 32.120 T€; Arbeitnehmer = 250.

Bei **kleinen** Gesellschaften können folgende Erleichterungen genutzt werden:

- Bilanz in verkürzter Form
- Keine Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang ohne Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung
- Kein Anlagengitter
- Weglassen bestimmter weiterer Erläuterungen und Angaben im Anhang
- Kein Lagebericht, auch bei freiwilliger Aufstellung wegen Gesellschaftsvertrags
- Kein Bestätigungsvermerk, auch bei freiwilliger Prüfung nach einem Gesellschafterbeschluss oder dem Gesellschaftsvertrag

**Mittelgroße** Gesellschaften können folgende Erleichterungen nutzen:

- Bilanz in verkürzter Form (wie bei kleinen Gesellschaften, aber mit einigen zusätzlichen Angaben)

- Gewinn- und Verlustrechnung, die einige Posten zu einem „Rohergebnis“ zusammenfasst
- Weglassen bestimmter Angaben im Anhang

Von der Größe Ihres Unternehmens hängt es ab, ob Sie die aufgeführten Erleichterungen in Anspruch nehmen **können**. Ob Sie die Erleichterungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen **wollen**, ist eine bewusste Entscheidung im Rahmen Ihrer Offenlegungspolitik.

### IV. Wann?

Die Einreichung der Unterlagen in elektronischer Form hat unverzüglich nach Vorlage des Abschlusses an die Gesellschafter zu erfolgen, spätestens aber innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Abschlussstichtag.

Zur Wahrung dieser Frist reicht die Einreichung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses und (Konzern-)Lageberichts aus. Alle anderen Unterlagen sind in diesem Fall unverzüglich nachzureichen, sobald sie vorliegen.

Für bestimmte Kapitalgesellschaften, deren Anteile an einem organisierten Markt gehandelt werden, verkürzt sich die Frist zur Einreichung auf vier Monate nach dem Abschlussstichtag.

## B. Neue elektronische Form

### I. Registrierung

Vor einer Übermittlung von Daten an den Betreiber des eBAnz müssen Sie sich zunächst registrieren lassen. Wählen Sie hierzu auf der Website [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de) den Punkt „Zur Registrierung“ aus. Von dort werden Sie dann auf die Website [publikations-serviceplattform.de](http://publikations-serviceplattform.de) weitergeleitet.

Die erstmalige Registrierung erfolgt über die Registerkarte „Registrieren“. Geben Sie hier Ihre Stammdaten ein und legen Sie einen Benutzernamen fest. Sie können sich als **Privatperson** oder als **Firma/Institution** registrieren lassen. Diese Festlegung kann nachträglich nicht mehr geändert werden. Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt für die Einreichung der Unterlagen zur Rechnungslegung Aufträge an den Betreiber des eBAnz vergeben möchten, müssen Sie sich als Firma/Institution anmelden.

Sie legen bei dieser erstmaligen Registrierung fest, auf welche Weise (per Fax, E-Mail oder SMS) Ihnen Ihr Passwort mitgeteilt werden soll. Bei einer Mitteilung per E-Mail

können Sie später keine Aufträge an den Betreiber des eBAZ erteilen. Wählen Sie daher eine Mitteilung per Fax oder SMS.

Nach Eingabe und Bestätigung Ihrer Daten erhalten Sie umgehend Ihre Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) mitgeteilt. Die Registrierung ist damit abgeschlossen. Mit Ihren Zugangsdaten können Sie sich in Zukunft auf folgenden Seiten anmelden:

- publikations-serviceplattform.de
- www.ebundesanzeiger.de
- www.unternehmensregister.de

Ihre nächste Anmeldung (Login) erfolgt mit dem von Ihnen gewählten Benutzernamen und dem vom Betreiber des eBAZ vergebenen Passwort. Sie haben nun jederzeit über die Registerkarte „Meine Daten“ die Möglichkeit, einige Ihrer Stammdaten zu ändern oder ein anderes Passwort einzugeben.

Die elektronische Einreichung von Unterlagen zur Rechnungslegung erfolgt auf der Registerkarte „eBAZ-Aufträge“. Beim erstmaligen Öffnen dieser Registerkarte müssen Sie wählen, ob Sie sich als **Veröffentlichungspflichtiger** oder als **Einsender** (Personen oder Unternehmen, die Aufträge für Dritte abwickeln) registrieren lassen möchten. Als Einsender haben Sie die Möglichkeit, mit nur einem Benutzernamen und Passwort für mehrere Veröffentlichungspflichtige Aufträge an den eBAZ zu erteilen und für diese Veröffentlichungspflichtigen insgesamt eine Kundendatenbank anzulegen. Die Registrierung als Einsender ist daher nur sinnvoll, wenn Sie für mehrere Unternehmen tätig werden möchten. Die einmal gewählte Kategorie ist nachträglich nicht mehr änderbar.

## II. Einreichung („Upload“)

Die offenzulegenden Unterlagen müssen in Dateiform über das Internet im sog. Upload-Verfahren an den Betreiber des eBAZ übermittelt werden.

Wählen Sie hierzu auf der Seite [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de) den Menüpunkt „Zur Auftragsabwicklung“. Sie werden von dort auf die Website [publikations-serviceplattform.de](http://publikations-serviceplattform.de) weitergeleitet.

Nach einem erfolgreichen Login erscheinen verschiedene Registerkarten. Über die Registerkarte „eBAZ-Aufträge“ werden Sie durch diverse Eingabemasken geführt. Für die Einreichung von Jahresabschlussunterlagen wählen Sie die Rubrik „Rechnungslegung/Finanzberichte“, dort

„Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte (Einreichen und Veröffentlichen)“ und anschließend die Veröffentlichungsart „Jahresabschluss/Jahresfinanzbericht“. In der nachfolgenden Maske müssen Sie dann die zu übermittelnden Dateien eingeben.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Dateien im Internet grundsätzlich in einer vom Betreiber des eBAZ fest vorgegebenen Reihenfolge erscheinen. Wünschen Sie eine andere Reihenfolge, müssen Sie dies ausdrücklich erklären und die von Ihnen präferierte Reihenfolge vorgeben.

Nach weiteren erforderlichen Eingaben wird ganz zum Schluss eine Datenübersicht angezeigt, in der Sie den Auftrag zur Offenlegung noch einmal explizit bestätigen müssen.

Für das Upload-Verfahren ist keine elektronische Signatur erforderlich, da eine gesicherte Internetverbindung angeboten wird. Die Unterlagen können aber trotzdem mit elektronischer Signatur eingereicht werden.

Unter „eBAZ-Aufträge“ und „Laufende Aufträge/erfolgte Veröffentlichungen“ haben Sie jederzeit die Möglichkeit, den Fortschritt der Bearbeitung Ihres Auftrags zu überprüfen. Der Betreiber des eBAZ empfiehlt, die Auftragsbestätigung auszudrucken. Die dort angegebene Auftragsnummer benötigen Sie für die weitere Bearbeitung (z.B. Nachreichung von Unterlagen) oder ggf. eine Stornierung.

Bitte denken Sie daran, dass Ihre eingereichten Unterlagen jederzeit von jedermann eingesehen werden können und somit insbesondere Ihr veröffentlichter Jahresabschluss und Lagebericht zum Aushängeschild für Ihr Unternehmen werden. Der Betreiber des eBAZ veröffentlicht alle eingereichten Unterlagen ohne Überprüfung im eBAZ, d.h. es werden auch Informationen veröffentlicht, die den geforderten Mindestumfang überschreiten.

## III. Dateiformate

Für das Upload-Verfahren sind unterschiedliche Dateiformate zugelassen. Wir empfehlen gegenwärtig den Upload von MS Word- und MS Excel-Dateien.

Bei dem Upload von MS Word- oder MS Excel-Dateien wird der gesamte Inhalt der Dateien übernommen. Es werden allerdings Layout-Änderungen sowie kleinere textliche Anpassungen vorgenommen, wie z.B.:

- Die Bilanz wird mit Aktiv- und Passivseite untereinander anstatt nebeneinander gezeigt.

- Hervorhebungen, wie fette oder kursive Schriftformate werden nicht übernommen.
- Seitenverweise werden nicht übernommen.
- Es werden keine Originalunterschriften angezeigt.

In MS Word- und MS Excel-Dateien können Logos und Graphiken eingebunden werden. Im Übrigen empfiehlt es sich, Dateien nur in Reinform einzureichen, also z.B. eine MS Word-Datei ohne Einbettung einer mit MS Excel erzeugten Tabelle. Letztere Vorgehensweise ist zwar technisch ebenfalls möglich, hat aber u.U. einen höheren Preis je Zeichen für die gesamte Datei zur Folge.

Zur Konvertierung von MS Word- und MS Excel-Dateien in das XML-Dateiformat bietet die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH für 20,00 € ein Computerprogramm an. Dieses „XML-Service-Tool“ enthält derzeit allerdings noch einige Programmierfehler, wodurch die Konvertierung nicht einwandfrei abläuft. Grundsätzlich ist es auch möglich, MS Word- und MS Excel-Dateien unter Verwendung von XBRL-Taxonomien (= eXtensible Business Reporting Language) selbst in das XML-Format umzuwandeln. Dies kann sehr zeitaufwändig sein.

#### IV. Einreichung von Unterlagen in besonderen Fällen

Soll statt des HGB-Einzelabschlusses ein nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315a HGB aufgestellter Einzelabschluss im eBAnz bekanntgemacht werden, ist auch dieser in elektronischer Form beim Betreiber des eBAnz einzureichen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist der HGB-Abschluss gleichwohl zusätzlich in elektronischer Form beim Betreiber des eBAnz einzureichen, eine Bekanntmachung wäre demnach entbehrlich. Zur Zeit werden allerdings sämtliche eingereichten Unterlagen automatisch auch im Internet veröffentlicht. Eine technische Lösung für eine Einreichung ohne gleichzeitige Bekanntmachung ist derzeit nicht absehbar.

#### Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte von PKF\* Aktuell können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte von PKF Aktuell dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

\* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.

In einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften können nach Maßgabe der §§ 264 Abs. 3 bzw. 264b HGB von einer eigenen Offenlegungspflicht befreit werden. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass entsprechende Gesellschafterbeschlüsse und Mitteilungen vorliegen und im eBAnz offengelegt werden.

Für die Einreichung solcher Beschlüsse oder Mitteilungen wählen Sie die Rubriken „Rechnungslegung/Finanzberichte“, dort „Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte (Einreichen und Veröffentlichen)“ und anschließend die Veröffentlichungsart „§§ 264 Absatz 3, 264b HGB“. Geben Sie anschließend die einzureichenden Dateien ein.

#### V. Veröffentlichungsentgelte

Die Preise variieren je nach eingesendetem Dateiformat (MS Word, MS Excel oder XML) und der Zeichenanzahl zwischen 0,1 und 2,25 Cent/Zeichen. Der Mindestpreis pro Auftrag beträgt 20,00 €. Hinzu kommen ggf. Kosten einer Konvertierung der Daten in das XML-Format.

#### VI. Sanktionen

Ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht wird vom Bundesamt für Justiz von Amts wegen geahndet. Das Ordnungsgeldverfahren wird gegen die gesetzlichen Vertreter persönlich oder gegen die Gesellschaft selbst geführt. Nach Androhung eines Ordnungsgelds kann die Erfüllung der Offenlegungspflicht innerhalb von sechs Wochen nachgeholt werden; es fallen dann allerdings Verfahrenskosten an.

Wird der Offenlegungspflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, erfolgt die Festsetzung eines Ordnungsgelds von bis zu 25 T€. Gleichzeitig wird das Androhungsverfahren mit erneutem Ordnungsgeld wiederholt. Diese Verfahrensweise kann grundsätzlich solange wiederholt werden, bis die Offenlegung vollzogen ist oder ein Einspruch erfolgreich war.